

**Verein zur Förderung des
Beruflichen Schulzentrums für
Gesundheit und Sozialwesen Dresden e. V.**

Satzung

1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Beruflichen Schulzentrums für Gesundheit und Sozialwesen Dresden e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer VR 2907 eingetragen.

§ 2

- (1) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist damit nach BGB § 21 ein nichtwirtschaftlicher Verein und erfüllt die Bedingung der Gemeinnützigkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein vertritt auf überparteilicher Basis und unabhängig von Gewerkschafts- und Verbandszugehörigkeit die Bildungs- und Erziehungsaufgaben sowie die gemeinsamen Interessen der Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer des Beruflichen Schulzentrums für Gesundheit und Sozialwesen Dresden.
- (5) Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen berufsbildenden Schule förderungswürdig sind.
- (6) Gemeinsame Interessen liegen vor bei folgenden Sachverhalten:
 - Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen
 - Entwicklung der Schulstruktur
 - Vertretung der Schulinteressen in der Öffentlichkeit
 - Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen
- (7) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

2 Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 3

- (1) Dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen beitreten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag zum Beitritt entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen zweier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch eine schriftliche Austrittserklärung, die drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen muss.
- (2) Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem auszuscheidenden Mitglied durch den Vorstand mitzuteilen. Regressforderungen auf gezahlte Mitgliedsbeiträge ergeben sich daraus nicht. Vor der Beschlussfassung

über den Ausschluss soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zweier Wochen nach Zustimmung Einspruch möglich, über den dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

- (1) Die Einkünfte des Vereins ergeben sich durch die Mitgliedsbeiträge, durch freiwillige Zuwendungen und die Erträge des Vereinsvermögens. Die Mindestbeitragssätze werden jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss festgelegt.
- (2) Für Zusammenkünfte mit finanziellem Aufwand können Gebühren erhoben werden.

§ 6

- (1) Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge geschieht zur Sicherung der Arbeitsaufgaben des Vereins gemäß § 2 Abs. 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins und der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3 Organe des Vereins

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Geschäftsjahr schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen, entlastet den Vorstand, bestimmt den Einsatz finanzieller Mittel und beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - die Änderung der Satzung
 - die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - die Änderung des Vereinszwecks
 - den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung
 - die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb von sechs Wochen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Im Falle der Stimmengleichheit bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes entscheidet das Los.
- (6) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 11

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und der Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel nach den Festlegungen der Mitgliederversammlung.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmen sind Arbeitsgegenstand des Vorstandes. Der Vorstand kann zur Realisierung Mitglieder des Vereins einbeziehen.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in den Vorstandssitzungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Nutzung moderner Buchungsverfahren mittels Datenfernübertragung ist statthaft. Die Buchungsvorgänge sind monatlich zu dokumentieren und von einem zweiten Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen. Rechtsgeschäfte mit einem

Geschäftswert von mehr als 1.000,00 EUR bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Gegenüber dem Rechnungsprüfer sind die Konten auf Aufforderung offen zu legen. Der Vorsitzende darf über satzungskonforme Ausgaben bis zur Höhe von 200,00 EUR eigenverantwortlich entscheiden. Über die Verwendung des Geldes ist er dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

- (8) Der Schriftführer besorgt die Niederschriften der Sitzungen und Versammlungen und unterzeichnet dieselben mit dem Vorsitzenden.

4 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 12

- (1) Über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung darf in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung vorher angekündigt worden ist.
- (2) Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die Vorstandmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Deutsche Kinderkrebshilfe e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

5 Gerichtsstand

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Dresden.

6 Schlussbestimmung

§ 14

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.04.2005